



Luzern, 27. April 2020

Schutzkonzept Covid-19

Schutzmassnahmen im Schiesssport

Empfehlungen für Vereine, Trainingscenter und Schiessanlagen

Inhalt

A. Einleitung	2
B. Zusammenfassung übergeordneter Grundsätze	3
C. Detailliertes Konzept des SSV (Massnahmen & Empfehlungen)	3
1. Risikobeurteilung und Triage	3
2. An- und Abreise zum Trainingsort	3
3. Infrastruktur	4
a. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	4
b. Umkleide / Dusche / Toiletten	4
c. Reinigung (der Sportstätte)	4
d. Verpflegung	5
e. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	5
f. Verteilung von mehreren Gruppen	5
4. Trainingsformen, -inhalte und -organisation	5
a. Einhalten der übergeordneten Grundsätze	5
a.1 Breitensport	5
a.2 Leistungs- und Spitzensport	6
b. Material	6
c. Risiko / Unfallverhalten	6
d. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden	7
5. Verantwortlichkeit für die Umsetzung vor Ort	7
6. Kommunikation des Schutzkonzepts	7
7. Erste Überlegungen zur Wiederaufnahme des Wettkampfsystems	8
8. Inkrafttreten	8

A. Einleitung

Das Schutzkonzept des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) stützt sich auf folgende Vorschriften und Empfehlungen ab:

- Notrechtmassnahmen des Bundesrates.
- COVID-19 Verordnung 2 des Bundes vom 16. März 2020 mit der Anpassung vom 29. April 2020
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten des Bundesamts für Sport (BASPO).
- Gruppen von mehr als fünf Personen sind verboten und können durch die Polizei gebüsst werden
- Hygiene-Vorschriften und Empfehlung des Bundesamts für Gesundheit (BAG): Mindestabstand von zwei Metern.

Dieses Schutzkonzept ist für die erste Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeit vorgesehen und berücksichtigt deswegen nur das Training und vereinsinterne Tätigkeiten (inkl. ggf. dezentralisierte Wettkämpfe), aber keine Vereinswettkämpfe.

Wenn die Lage sich weiter positiv entwickelt, wird das Konzept für eine zweite Phase erweitert. Erste Ansätze sind im Kap. 7 aufgelistet.

Ziele des SSV

- Unsere Regelungen, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen.
- Die Botschaft an die Öffentlichkeit ist: «Wir sind und bleiben solidarisch. Wir halten uns strikte an die Vorgaben und wir wollen keine Sonderregelungen. Wir verhalten uns vorbildlich im Interesse des Schiesssportes.
- Für die Vereine, Trainingscenter und Schiessanlagen gelten klare und einfache Regeln, klare Prozesse sowie pragmatische und sinnvolle Lösungen.
- Für alle Schützinnen und Schützen von Nachwuchs über Breitensport bis zum Spitzensport gibt es klare, einfache Regeln und Prozesse. Diese vermitteln Sicherheit: Jeder Sportler weiss, was er machen darf und was nicht.
- Trainer (Festangestellte und Mandatstrainer), ehrenamtliche Trainer und Funktionäre können wieder ihrem Beruf respektive ihrer ehrenamtlichen Funktion nachgehen.

Verantwortlichkeit

Im Spitzensport und bei den vom SSV gesteuerten Trainings und Anlässen liegt die Verantwortung und Umsetzung der Massnahmen beim SSV.

Im Breitensport sind die SSV-Massnahmen zu befolgen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Vereinsvorständen und den Betreibern der Schiessanlagen.

Bevor das erste Training aufgenommen werden darf, sind die nötigen Schutzmassnahmen umzusetzen bzw. das Schutzmaterial und die Desinfektionsmittel im Stand vorhanden.

Der SSV zählt auf die Selbstverantwortung und die Solidarität aller.

B. Zusammenfassung übergeordneter Grundsätze

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG (Wie lassen sich die Hygienevorgaben des BAG umsetzen?)
2. Social Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen)
3. Maximale Gruppengrösse von fünf Personen inkl. Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

C. Detailliertes Konzept (Massnahmen & Empfehlungen)

1. Risikobeurteilung und Triage

Wir setzen auf die Eigenverantwortung der Schützen, Trainer und Funktionäre. Personen mit Krankheitssymptomen sollen nicht zu den Trainings oder Wettkämpfen/Anlässe erscheinen und zu Hause bleiben. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

Verpflichtung für die Verantwortlichen der Trainings/Wettkämpfe:

- Beim Betreten der Anlage muss sich jede Person registrieren.
- Es werden Name, Adresse und Telefonnummer aufgenommen.
- Jede Person bestätigt, dass sie keine Corona-Krankheitssymptome hat (Details siehe Kapitel 4, Punkt d).

2. An- und Abreise zum Trainingsort

Die Trainingsorte respektive Schiessanlagen befinden sich mit Ausnahme weniger Indoor-Anlagen oder Trainingszentren ausserhalb der Agglomerationen.

Empfehlung an Schützen und Athleten zur An-/Abreise:

- Die Athleten (Schützen) absolvieren die An-/Abreise zum Trainingsgelände alleine (Ausnahme Familienmitglieder).
- Zwei Personen im gleichen Fahrzeug sind möglich, aber es wird eine Schutzmaske empfohlen.
- Angehörige dürfen Jugendliche zur Schiessanlage fahren und wieder abholen.
- Die An-/Abreise mit dem ÖV ist bei Möglichkeit zu unterlassen. Sollte keine andere Möglichkeit bestehen, wird empfohlen, die Reise im ÖV mit Schutzmaske zu absolvieren.

3. Infrastruktur

a. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Die Platzverhältnisse und Trainingsortverhältnisse sind von Anlage zu Anlage unterschiedlich.

Es ergehen die folgenden generellen Empfehlungen:

- Die Schiessstände sollen nur teilbenutzt werden, d.h. es darf nur jede zweite Scheibe belegt werden, damit der Abstand zwischen den Schützen (2m) gewährleistet werden kann. Funktionäre/Trainer sollen sich in einer Distanz von mind. 2m vom Schützen aufhalten, damit auch der Platzbedarf von 10m² eingehalten werden kann.
- Pro Distanz/Disziplin darf neben den Athleten/Schützen nur 1 Berater/Trainer/Schützenmeister anwesend sein.
- Die Schiessanlage (Verein) organisiert eine Zugangskontrolle. Schützen werden angehalten das Trainingsgelände (Schiessanlage) umgehend zu verlassen, sobald das Training abgeschlossen oder keine Aktivität mehr vorgesehen ist. Ein kurzer «sozialer Aufenthalt» am Schluss des Trainings ist nur unter strikter Berücksichtigung der sozialen Abstände möglich.
- Kein Publikum! Es halten sich keine Eltern, Familien und Angehörige innerhalb der Trainings- und Schiessanlagen auf (Ausschluss der Öffentlichkeit).

b. Umkleide / Dusche / Toiletten

Es gelten folgende generelle Empfehlungen:

- Toiletten sind offen und stehen für Hygienemassnahmen zur Verfügung inkl. Seife und Papierhandtücher. Die Kontaktflächen in den Toiletten sind regelmässig zu reinigen und desinfizieren.
- Garderoben und Duschen bleiben geschlossen.
- Die Schiessunterbekleidung soll bereits zu Hause angezogen werden.
- In der Schiessanlage dürfen Schiessjacke, Schiesshose usw. angezogen werden. Hierzu ist unmittelbar der Platz bei der zugewiesenen Scheibe vorgesehen.
- Die Vorbereitung auf das Training findet nur im Bereich der zugewiesenen Scheibe statt.

c. Reinigung (der Sportstätte)

Es gelten die folgenden generellen Empfehlungen:

- Auf den Schiessanlagen müssen die Vereine/Anlagenverantwortlichen genügend Desinfektionsmittel und Papierhandtücher für die Reinigung/Desinfektion der Hände und Kontaktflächen bereitstellen.
- Nach der Benutzung/am Schluss des Trainings eines Schützen ist die Kontaktfläche (Läger) vom Schützen selbst mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
- Regelmässiges Reinigen auch der anderen Kontaktflächen (Türen, Handgriffe usw.) ist durch den Standwart/Verein notwendig.
- Das Reinigen der Sportwaffen findet im dafür vorgegebenen Bereich statt oder wird alternativ zu Hause erledigt. Dieser Bereich ist mit genügend Desinfektionsmittel auszustatten.
- Die Putzstöcke und sonstiges Reinigungsmaterial sind vor und nach dem Reinigen einer Waffe vom Schützen mit dem dafür vorgesehenen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Auch während der Reinigung der Sportgeräte ist der minimale Abstand von 2m sicherzustellen und das Tragen einer Schutzmaske empfohlen.

d. Verpflegung

Standwirtschaften dürfen gemäss den Weisungen des Bundes geöffnet sein.

Des Weiteren ergehen folgende Empfehlungen:

- Essen und Trinken innerhalb der Schiessanlagen ist zu vermeiden.
- Der trainierende Schütze darf eine Trinkflasche bei sich haben und diese während des Trainings zur Verpflegung nutzen.

e. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit zu den Anlagen und die Organisation ist wie folgt geregelt:

- Wenn eine Anlage über zwei oder mehrere Ein- resp. Ausgänge verfügt, ist Einbahnverkehr einzuführen. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Verantwortlichen sicherstellen, dass wenn möglich nicht gleichzeitig Personen die Anlagen betreten resp. verlassen.
- Die Gruppengrösse soll pro 4 Scheiben (es darf ja nur auf jeder 2. Scheibe geschossen werden) 3 bis 4 Personen betragen. Beispiel: in einem Stand mit acht Scheiben sollten sich gleichzeitig max. 6 Personen (4 Schützen, 1 Schützenmeister/Trainer sowie in einem separaten Raum 1 Person für Munitionsverkauf bzw. Standblatt-Ausgabe) aufhalten.
- Die Anzahl Funktionäre soll auf ein Minimum beschränkt werden, so dass der Betrieb und die Sicherheit nicht eingeschränkt sind.
- Allen Funktionären, Trainern, Hilfspersonen usw. in der Schiessanlage wird empfohlen, ihre Tätigkeiten mit Schutzmaske auszuüben.
- Die Munitionsverkäufe und die Standblatt-Ausgabe sollen mit Schutzmaske und Handschuhen getätigt werden.
- ACHTUNG: Der Einsatz der Schutzmaske kommt nur zum Tragen, wenn die Minimaldistanz von 2m nicht eingehalten werden kann.

f. Verteilung von mehreren Gruppen

siehe dazu Kapitel 4, Punkt a.1

4. Trainingsformen, -inhalte und Organisation

a. Einhalten der übergeordneten Grundsätze

Der Schiesssport ist eine Einzelsportart ohne direkten Körperkontakt, so dass die übergeordneten Grundsätze (genügend Abstand und max. Gruppengrösse 5 Personen) ohne besondere Massnahmen eingehalten werden können.

a.1 Breitensport

Die Trainings- bzw. Übungsformen sind wie folgt anzupassen:

Elite ab U21

- Wie bereits in Kapitel 1, Punkt a beschrieben, soll nur jede zweite Scheibe für ein Training oder einen Wettkampf freigegeben werden, um die übergeordnete Vorschrift von 2m Abstand einhalten zu können.
- Wie bereits in Kapitel 1, Punkt a. beschrieben, sollen sich im Umfeld von 4 Scheiben (Fläche mit Schützenlager, Warnerpult und Anteil des Raums von ca. 40m²) max. 3 bis 4 Personen aufhalten.

-
- Für Schützen, die zu einer Risikogruppe gehören oder Ü65 sind, sollen gesonderte Trainingszeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Vereine werden angehalten, diese Schiesszeiten zu anderen Stunden oder sogar Tagen neben dem Normalbetrieb anzubieten (Bsp. Ü65 von 15.30h bis 17.30h und U65 von 18.00 bis 20.00h).

Junioren U13 – U21 (zusätzliche Punkte)

- Die Betreuung der Junioren durch Trainer/J+S-Leiter usw. soll auf Distanz von mind. 2m durch verbale Kommunikation stattfinden und nicht durch direkten Eingriff am Sportgerät/Schützen.
- Bei Kursen für Junioren mit über 4 Teilnehmern sind diese in Gruppen aufzuteilen und entsprechend zu betreuen, damit die Maximalgruppengrösse eingehalten wird.
- Theoriesequenzen sollen in grosse Räume oder zum Bsp. die Schützenstube verlegt werden, damit die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Auch an den Kursen ist die Anwesenheit von Angehörigen/Eltern nicht gestattet.

a.2 Leistungs- und Spitzensport

Die spezifischen Regelungen (Schutzkonzept) für diesen Bereich werden in einem separaten Papier geregelt und den involvierten Stellen kommuniziert. Dieses spezifische Papier wird sich an den verpflichtenden Vorgaben und Empfehlungen dieses Dokumentes orientieren.

b. Material

Solange eigenes persönliches Material benutzt wird, braucht es keine besonderen zusätzlichen COVID-Schutzmassnahmen. Instruktionsmaterial jeglicher Art (Gewehr, Pistole, Gehörschütze usw.) muss nach dem Einsatz desinfiziert werden.

Folgendes ist zu beachten:

- Es ist in der Verantwortung des Besitzers, seine privaten Utensilien (Gewehr, Schiessbekleidung usw.) zu reinigen und zu desinfizieren.
- Im Fall von Ausbildungsgewehren und -pistolen sowie geteilten Sportgeräten: putzen/desinfizieren der Kontaktfläche durch den Nutzer sofort nach der Benutzung.
- Schiessjacken (Mietjacken)/-hosen/-handschuhe können nicht mehr geteilt werden. Wo nötig, müssen zusätzliche Jacken/Hosen/Handschuhe gemietet werden, ansonsten wird v.a. im 300m-Bereich ohne Schiessjacke trainiert.
- Soweit als möglich ist ein privater Gehörschutz (Pamir) zu verwenden. Sofern diese ausgeliehen sind oder der Schiessanlage gehören, sind diese vom Nutzer nach dem Tragen mit Desinfektionsmittel sofort zu reinigen.
- Schutzmasken: Der Schütze/Funktionär ist für seine persönliche Schutzmaske verantwortlich. Die Schiessanlage/der Verein ist verpflichtet, eine Anzahl Schutzmasken als Reserve für Fälle von Beschädigung/Notfällen zur Verfügung stellen zu können.

c. Risiko / Unfallverhalten

Für Risiken und das Unfallverhalten gelten die üblichen in den Schiessständen angeschlagenen Regelungen für Notfälle (Polizei, Sanität, usw.) Gleiches gilt für die schiess technischen Sicherheitsvorschriften: hier gelten die Reglemente und Weisungen der SAT für das ausserdienstliche Schiessen sowie die Regeln und Weisungen des SSV für das sportliche Schiessen.

d. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Es gelten die folgenden Regelungen:

- Es wird eine Eingangs- und Ausgangskontrolle durchgeführt.
- Am Eingang des Schiessstandes oder des Trainingscenters muss eine Liste zur Verfügung stehen und aufgelegt werden, in der sich die ankommenden Schützen/Funktionäre beim Hineingehen anmelden und mit einem eigenen Schreibzeug eintragen müssen. Folgende Angaben sind nötig: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Datum, Zeit Eintritt, Bestätigung, keine Covid-19-Symptome zu haben ([Muster](#)).
- Die Eingangskontrolle weist die ankommenden Schützen/Funktionäre auf die für die Anlage/das Trainingscenter geltenden Abläufe, Regelungen und auszuführenden Massnahmen hin. Diese werden am Standeingang auch aufgehängt.

5. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung und Rollenklärung

Die Verantwortung für die Kontrolle und die Durchsetzung der oben beschriebenen Massnahmen obliegt den Besitzern der Schiessanlage/des Trainingscenters resp. dem durchführenden Verein. Bei den Zusammenkünften des Spitzensportes und der Nachwuchsförderung sind die leitenden Trainer für die Kontrolle und die Durchsetzung der Massnahmen verantwortlich.

Sinnvollerweise überwacht der durchführende Verein (die verantwortlichen Schützenmeister oder Trainer/die J+S-Leiter, die esa- und J+S-Leiterpersonen), dass die Regeln eingehalten werden. Übergeordnetes Kontrollorgan ist der Präsident oder Vizepräsident des Vereins und bei einem Wettkampf der OK-Präsident oder der Vizepräsident des Anlasses.

Es ist wichtig, dass die oben genannten Personen alle Beteiligten für die Massnahmen sensibilisieren. Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept. Am Standeingang werden die sportartspezifischen Regeln und Massnahmen aufgehängt.

6. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept wird wie folgt kommuniziert:

Stufe SSV

- Information aller Verbände/Vereine/Schützen über die SSV-Website und auf dem Dienstweg via die Websites der SSV-Mitglieder
- Newsletter an alle Präsidenten/Vorstände der Kantonal-, Unterverbände und Mitgliederverbände des SSV sowie an alle Vereine
- Information mit Newsletter an die SAT, die Eidg. Schiessoffiziere und alle dem Schiesssport eng verbundenen Organisationen
- Direkte Information aller aktiven Leiterpersonen und Funktionäre des Bereichs Ausbildung und Richter (AR) des SSV durch die Bereichsleiterin
- Direkte Information aller Trainer/Funktionäre und Athleten des Bereichs Spitzensport (SpS) und Nachwuchsförderung (NWF) des durch den Bereichsleiter
- FAQ auf der Website des SSV
- Infoblatt/Plakate zu den wichtigsten Massnahmen mit Verteilung an alle Verbände zur Weiterverteilung an ihre Vereine

Stufe Verbände (KSV/UV/MV)

- Aufschalten der Information des SSV auf ihrer Website
- Spezifische Information durch die KSV/UV an ihre Vereine

Stufe Vereine/Schiessanlagen

- Aufschalten der Information des SSV und der KSV/UV auf ihrer Webseite (falls vorhanden)
- Information per E-Mail oder Brief an alle Vereinsmitglieder, bevor das erste Training aufgenommen wird
- Information per Brief oder E-Mail an die Anlagenbesitzer
- Aufhängen des vorliegenden Konzeptes und der Plakate des Bundes in den Schiessanlagen

7. Erste Überlegungen zur Wiederaufnahme des Wettkampfsystems

Die kurzfristige Strategie des SSV besteht darin, zuerst die Vereinsaktivitäten und die dezentralisierten Stiche hochzufahren. Bevor die Wirtschaften in den Ständen nicht öffnen dürfen, soll noch auf Vereinswettkämpfe (Fachwort «Freie Schiessen») verzichtet werden.

Die Heim- und Kantonalrunden der Gruppenmeisterschaft (5 Schützen) für die Qualifikation für die Schweizerischen Hauptrunden sollen mit den oben angegebenen Schutzmassnahmen geschossen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Gruppengrösse inkl. Funktionäre pro 4 Scheiben mit 3-4 Personen nicht überschritten wird.

Das gleiche gilt für die Mannschaftsmeisterschaft. Hier kommt folgende spezifische Regelung zur Anwendung: Mannschaften à acht Schützen dürfen nicht alle zur gleichen Zeit auf der Schiessanlage verweilen, sollte die Anlage nicht über sechzehn und mehr Scheiben verfügen. Auch hier gilt die Regel, dass nur jede zweite Scheibe besetzt werden kann. Der SSV gestattet aus diesem Grund die Sonderregelung für die Covid-Zeit, dass die Mannschaften nicht zur gleichen Zeit ihren Wettkampf absolvieren müssen.

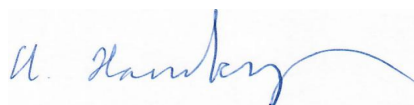
8. Inkrafttreten

Dieses Konzept wurde am 26. April 2020 vom Vorstand des SSV und am 30. April 2020 vom BASPO sowie vom BAG genehmigt. Das Konzept tritt per sofort in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband



Luca Filippini
Präsident SSV



Walter Harisberger
Vorstandsmitglied